

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Jürgen Pohl, René Springer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

– Drucksache 19/1841 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

A. Problem

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gestattet es in seiner aktuellen Fassung nach Einschätzung der Fraktion der AfD beinahe ohne Einschränkungen, Arbeitnehmer beliebig lange und beliebig oft befristet zu beschäftigen. Mehr als drei Millionen Menschen hätten einen befristeten Arbeitsvertrag. Das sei ein gravierendes soziales Problem, denn eine befristete Beschäftigung verwehre den zumeist jungen Menschen eine nachhaltige Planung ihres Privatlebens, eine Familiengründung und eine geeignete Altersvorsorge.

B. Lösung

Die Fraktion der AfD fordert, im TzBfG die Unterscheidung von Befristungen mit und ohne Sachgrund zugunsten einer generellen Regelung aufzuheben. Diese solle eine befristete Anstellung für maximal 24 Monate gestatten. In besonderen Fällen dürfe dieser Zeitrahmen überschritten werden. Darüber hinaus sollten Kettenbefristungen durch die Einführung einer zeitlichen Höchstgrenze für die Befristung einer Stelle reduziert werden. Eine konsekutive befristete Einstellung dürfe nicht gestattet sein.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1841 abzulehnen.

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Norbert Kleinwächter
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Kleinwächter

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/1841** ist in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Regelung sei notwendig, um prekäre Arbeitsverhältnisse, die sich aus sogenannten „Kettenverträgen“ ergeben, zu verhindern, heißt es zur Begründung. Berufseinsteiger, Berufswechsler und Wiedereinsteiger sollten langfristige berufliche Perspektiven und damit ein höheres Maß an Sicherheit und Freiheit in ihrer Berufs- und Lebensplanung erhalten. Eine Neuregelung sei insbesondere im Hinblick darauf erforderlich, dass die §§ 1 und 5 der EG-Richtlinie 1999/70/EG, welche durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz umgesetzt werden sollten, nur unzureichend erfüllt seien: Das bestehende Gesetz treffe keine ausreichende Vorsorge zum Schutz vor Kettenverträgen und Reihenbefristungen und erkläre auch keine definitive Höchstzahl an Befristungen; denn gemäß dem existierenden § 14 Absatz 1 führt die Anführung eines „sachlichen Grundes“ dazu, dass die Befristung ohne Einschränkungen erfolgen könne. Damit sei die Vorschrift der EG-Richtlinie, einen wirksamen Rahmen zu schaffen, der den Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse verhindere, nicht ausreichend umgesetzt. Zudem sei die Entfristungsquote von 40 Prozent bei einer Befristungsquote von 45 Prozent aller Neueinstellungen zu niedrig.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1841 in seiner 40. Sitzung am 20. März 2019 aufgenommen. Die Beratung wurde in der 85. Sitzung am 1. Juli 2020 fortgesetzt und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 87. Sitzung am 14. September 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)752 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Prof. Dr. jur. Hans Hanau, Hamburg

Prof. Dr. Frank Bayreuther, Passau

Prof. Dr. Peter Wedde, Frankfurt

Prof. Dr. Richard Giesen München

Dr. Thomas Klein, Trier

Dr. Johanna Wenckebach, Frankfurt/Main

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)752 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1841 in seiner 117. Sitzung am 14. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen. Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales lag bei seinen Beratungen darüber hinaus eine Petition nach § 109 GO-BT vor, die Berücksichtigung fand.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung in der vorgeschlagenen Form bestehe. Der Gesetzentwurf enthalte keine Neuerungen zur geltenden Rechtslage und beinhalte das Risiko von mehr Rechtsunsicherheit. Derzeit seien in Deutschland weniger als 8 Prozent der Arbeitsverhältnisse befristet. Mehr als die Hälfte dieser Arbeitsverhältnisse seien im öffentlichen Dienst zu verorten und wiederum mehr als die Hälfte der befristeten Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst seien dem wissenschaftlichen Bereich zuzuordnen, der bereits von Seiten des Gesetzgebers über das Wissenschaftszeitvertragsgesetz bearbeitet worden sei. Auch im Bereich der Privatwirtschaft bestehe kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da lediglich weniger als 4 Prozent der dort Beschäftigten befristet angestellt seien. Betrachte man zudem die verschiedenen Altersstufen, so sei ein Absinken der Anzahl befristeter Arbeitsverhältnisse in Zehnjahresschritten hin zu einer niedrigen einstelligen Prozentzahl zu beobachten.

Die **Fraktion der SPD** lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Der Entwurf zielle auf eine Abschaffung der Unterscheidung von Befristungen mit Sachgrund und Befristungen ohne Sachgrund ab. Dies hätte einen enormen Anstieg der Befristungen ohne sachliche Begründung zur Folge, den die SPD-Fraktion ablehne. Die SPD-Fraktion setze sich vielmehr für die Abschaffung von sachgrundlosen Befristungen ein. Diese würden von Arbeitgebern wegen ihrer leichteren Handhabbarkeit immer häufiger eingesetzt. Betroffen seien überwiegend jüngere Menschen, aber auch wieder ins Berufsleben zurückkehrende Frauen. Sachgrundlose Befristungen würden zudem die berufliche Planbarkeit erschweren und hätten stärkere Abhängigkeiten bei den Beschäftigten zur Folge. Aus diesen Gründen habe man sich im Koalitionsvertrag auch auf das Ziel einer weitgehenden Eindämmung sachgrundloser Befristungen verständigt.

Die **Fraktion der AfD** wies auf die hohe Zahl von Sachgrundbefristungen und Befristungsketten in Deutschland hin. Ein Sachgrund lasse sich zumeist leicht finden. Beispiele hierfür seien etwa die Erprobung eines Arbeitnehmers oder die Krankheitsvertretung. Gerade in der Wissenschaft oder an den Schulen bestehe zudem ein hoher Anteil an Kettenbefristungen, der mit erheblichen negativen Auswirkungen für die betroffenen Beschäftigten einhergehe. Die AfD-Fraktion fordere daher eine ausschließliche Zulässigkeit von sachgrundlosen Befristungen. Diese sollten höchstens bis zur Dauer von zwei Jahren möglich sein. Bis zur Erreichung dieser Gesamtdauer solle höchstens die dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig sein. Dies hätte dann zur Folge, dass für Kettenbefristungen eine definitive Grenze von zwei Jahren bestehen würde. Nach Erreichen der zwei Jahre wäre nur noch eine unbefristete Beschäftigung möglich.

Die **Fraktion der FDP** wies auf einen bestehenden Überarbeitungsbedarf beim Teilzeit- und Befristungsrecht hin, lehnte den Gesetzentwurf aber ab. Dieser werfe mehr Fragen auf, als dass er zu einer rechtssicheren Anwendung von befristeten Tätigkeiten beitragen könnte. Notwendig sei vielmehr ein Sachgründekatalog im Teilzeit- und Befristungsgesetz, der es Arbeitgebern ermöglichen würde, die Verträge wirklich rechtssicher auszugestalten. Aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten bei der Bestimmung von Sachgründen würden viele Arbeitgeber auf sachgrundlose Befristungen ausweichen. Zudem seien die Ausführungen des Arbeitgeberverbandes und weiterer Sachverständiger in der Anhörung im September 2020 aufschlussreich gewesen. Demnach würden die im Entwurf vorgesehene „Arbeitsplatzbezogenheit“, die „Projektbefristung“ sowie weitere unbestimmte Rechtsbegriffe zu enormen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Der Entwurf beinhalte daher keine wirkliche Weiterentwicklung im Teilzeit- und Befristungsrecht und führe auch nicht zu einer Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Gesetzentwurf ab, verwies aber darauf, dass Kettenbefristungen tatsächlich ein Problem darstellten. Der Entwurf würde diese Probleme jedoch nicht beheben. Zwar solle die sachgrundlose Befristung auf zwei Jahre begrenzt werden. Im Gesetzentwurf sei aber eine neue Karenzzeit von drei Jahren vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist könne daher wieder neu befristet werden. Der Vorschlag bleibe hinter den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zurück, wonach eine lange Vorbeschäftigungszeit erforderlich sei.

Das Bundesarbeitsgericht fordere etwa einen Zeitraum von 22 Jahren. Die im Entwurf vorgeschlagenen Sachgründe würden zudem weder zu einer Verbesserung noch zu mehr Klarheit beitragen. Ferner seien auch zeitlich unbegrenzte Befristungen möglich, die aus Gründen des saisonalen Bedarfs und in sogenannten Kleinbetrieben erfolgen sollten. Im Ergebnis beinhalte der Gesetzentwurf daher eine Verschlechterung des Ist-Zustands. Daher fordere man eine Umsetzung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und eine Abschaffung von sachgrundlosen Befristungen sowie eine Einschränkung der Sachgründe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf auf die Verunsicherung von Menschen abziele. In Deutschland seien aber unbefristete Arbeitsverhältnisse die Regel. Gerade bei jungen Menschen seien befristete Arbeitsverhältnisse jedoch häufig zu finden. Besonders die sachgrundlose Befristung stelle hierbei ein echtes Problem dar, weil sie zu Unsicherheiten und Existenzängsten gerade in dieser Gruppe führe. Betroffen seien in besonderem Maße aber auch in den Beruf zurückkehrende Frauen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setze sich daher für eine Abschaffung der sachgrundlosen Befristung ein und strebe die unbefristete Beschäftigung als Regelfall an. Der Gesetzentwurf würde hingegen zu einer massiven Ausweitung von Befristungen führen und diese zum Standard machen. Auch die zeitliche Unterbrechung von drei Jahren könne dem nicht entgegenwirken, da dieser Zeitraum hierfür zu kurz sei.

Berlin, den 14. April 2021

Norbert Kleinwächter
Berichterstatter

